Als Manustript zum Druck verfügt vom estländischen Ritterschaftshauptmann.

In fidem:

A. von Gruenemaldt, Ritterschaftssefretär.

## Zum Rechenschaltzbericht

des estländischen Ritterschaftshauptmanns

## Baron Dellingshausen-Kattentack

für das Triennium 1902/1904.

II.

Bericht über das Polksschulmesen.



Reval. Buchdruckerei des "Revaler Beobachter".



## Market And Antrad dan angere 28 erich t dade nenonumanne andere

über das Polksschyulwesen für das Triennium 1902/1904.

Das neue Gesetz für das Volksschulwesen der baltischen Gouvernements, von bessen bevorstehender Emanierung im legten Rechenschaftsbericht die Rede war, ift bis jest nicht erlaffen worben. Somit gelten für unsere Landvolksschulen, wie vor drei Jahren auch noch heute die Artifel 3568-3641 des XI. Bandes des Koder ber Reichsgesete, die die temporaren Regeln vom Jahre 1887 und ben in Kraft belaffenen Teil ber Regeln vom Jahre 1875 umfaffen. Wie Ihnen, meine Berren, befannt ift, haben diese Gesesbestimmungen ben Rompetenzenkreis ber ritterschaftlichen follegialen Schulorgane fehr eingeengt und im Wefentlichen auf ben abministrativ wirtschaftlichen Teil bes Volksschulwesens beschränkt. Dieser relativ enge Kompetenzenfreis ift jedoch keineswegs ein unangestrittener Besitz ber kollegialen Schulinstitutionen, benn die Bertreter bes Minifteriums ber Bolksaufflärung im Lande find im abgelaufenen Triennium eifriger und rudfichtslofer benn jemals früher bestrebt gewesen, uns ben Boben, ber uns noch geblieben, Schritt für Schritt ftreitig zu machen. Die Baffe, beren fich biefe Berren babei bedienen, ift die Interpretation bes geltenben und leiber fehr fückenhaften Gefetes. Was nicht gang ftrift im Gefet als Rompeteng ber Oberschulkommission, ber Rreis- und ber Rirchspielsschulkommission erwähnt wird, wird angestritten. Nicht gang flar zu Gunften ber genannten Inftitutionen sprechende Bestimmungen werben zu ihren Ungunsten ausgelegt, und das Ministerium ber Volksaufflärung, an bas sich die Oberschulkommission in solchen ftreitigen Fällen wendet, entscheibet beinahe ausnahmslos im Ginn ber von feinen Bertretern in ber Oberschulfommission abgegebenen Separatvota, Die fast bei jeder einigermaßen wichtigen Frage erfolgten. Ich wende mich zunächst einem Konflift mit biefen Bertretern zu, ber bereits im vorigen Rechenschaftsbericht erwähnt wurde, jedoch damals noch zu keinem Abschluß gelangt war:

Der Hapsalsche Volksschulinspektor Schumakow hatte sich Uebergriffe in die Wirksamkeitssphäre der Kreisschulkommission erlaubt, indem er mit lebergehung dieser Kommission den Gemeindeverwaltungen auftrug, ihm nicht geeignet erscheinende Schulgebäude umzubauen oder in manchen Fällen sogar durch neue zu ersetzen. Die Oberschulkommission ersuchte infolge dessen den damaligen Kurator Schwarz nicht nur dem Inspektor Schumakow, sondern sämtlichen Volksschulinspektoren vorzuschreiben, sich in Zukunft derartiger Uebergriffe zu enthalten.

Auf diese Eingabe erfolgte im März d. J. 1902 eine Antwort, in der der Kurator Schwarz sich zunächst dahin aussprach, daß das Protofoll der Ober-Schulfommission als nicht von allen Gliedern der Kommission, sondern nur vom Sekretär

Neues Polksschulgesetz.

llebergriffe des Hapfalschen Inspektors Schumakow. unterschrieben, nicht als vollgültig anzusehen sei. Trogbem wolle er auf die Frage eingehen. Im Folgenden kommt dann ber Kurator an ber Sand verschiedener Gesetesartifel jum Schluß, bag bie Inspektoren burchaus berechtigt seien auch in bie wirtschaftliche Seite bes Schulwesens einzugreifen, vollends fobalb fich folche birette Gingriffe als notwendig erwiesen, in welchem Fall fie nur die Pflicht hatten, von ihren Berfügungen ber Rreisschulkommission Mitteilung zu machen; ber Inspektor Schumakow fei biefer Pflicht nachgekommen und fein Verhalten fei burch bie völlige Untätigkeit ber kollegialen Schulinftitutionen burchaus gerechtfertigt. - Auf Diefes Schreiben erwiderte die Oberschulkommission in einer eingehenden, an ben inzwischen neuernannten Rurator Jiwolfti gerichteten Darlegung, in ber fie fich gegen die vom Rurator angezogenen Gesetsesstellen und ihre Interpretation wandte, die gegen die örtlichen Schulinstitutionen erhobenen Borwurfe widerlegte und bartat, daß bie Infreftoren nur im Kall ber notwendigfeit berechtigt find, von fich aus Berfügungen zu treffen, von denen fie sodann die Rreisschulkommission in Kenntnis zu segen haben und bag im vorliegenden Kall von einer folden Notwendigkeit nicht die Rede fein fönne, da der Inspektor Schumakow sich nicht an die örtlichen Schulinstitutionen gewandt habe, ehe er feine Anordnungen traf. Zum Schluß wird bas an ben Kurator Schwarz gerichtete Petitum wiederholt.

Auf diese Eingabe ift bis zur Stunde keine Antwort erfolgt.

Im vorigen Nechenschaftsbericht teilte Ihnen mein Amtsvorgänger mit, die Oberschulkommission habe den Kurator ersucht, erwirken zu wollen, daß der Repetitionsunterricht obligatorisch gemacht und für Versäumnisse diese Unterrichts dieselben Strafbestimmungen eingeführt würden, die für Versäumnis des regelmäßigen Unterrichts in Geltung sind. Zu diesem Schritt sah sich die Oberschulkommission veranslaßt, weil einzelne Volksschulinspektoren die Erhebung von Strafgeldern für Versäumnis des Repetitionsunterrichts ausdrücklich verboten hatten und der Vesuch dieses Unterrichts daher immer unregelmäßiger wurde.

Auf die Eingabe der Oberschulkommission erwiderte der Kurator Schwarz im April 1902, er habe im Prinzip nichts dagegen, Schritte in dem von der Oberschulkommission gewünschten Sinn zu tun. Doch müßten zuerst Mittel beschafft werden, um die Schullehrer für den Repititionsunterricht zu bezahlen; auch müsse ein Programm für diesen Unterricht entworsen werden. Ferner sei wenig Chance vorhanden, im Ministerium einen günstigen Bescheid zu erhalten, solange der obligatorische Unterricht der Stammschüler so unregelmäßig besucht würde und die Kirchspielsschulkommissionen in Sachen der Beitreibung der Strafgelder so lässig seien, wie das in mehreren vom Kurator namhaft gemachten Kirchspielen der Fall sei. Außerdem ersuchte der Kurator die Oberschulkommission doch irgend eine Kontrolle über die Berwendung der Strafgelder auszuüben, die jetzt für die verschiedensten Zwecke versausgabt würden, und keineswegs immer zur Anschaffung von Lehrmitteln und Büchern für die Schule und die undemittelten Schüler.

Auch gegen diesen Bescheid des Kurators Schwarz remonstrierte die Oberschulksommission durch eine erneute v. 31. Oktober 1902 datierte Eingabe an den neuernannten Kurator Iswolsst. In dieser Eingabe wurde darauf hingewiesen, daß eine besondere Remuneration der Schullehrer für den Repetitionsunterricht nicht ersorderlich erscheine, da sie denselben disher stets unentgeltlich erteilt hätten. Falls aber eine solche Remuneration dennoch für notwendig befunden werden sollte, so könnte sie am besten durch eine Erhöhung des Gehalts der Schullehrer ersolgen, die der Anzahl der Repetitionsstunden entspräche und keine wesentliche Mehrbelastung der Gemeinden bedingen würde. Eine mangelhaste Kontrolle über den Schulbesuch der Stammschüler könne zwar in einzelnen Fällen den Kirchspielsschulksommissionen mit Grund zur Last gelegt werden, doch sei zu bedenken, daß die Kontrolle über die

Obligatoris fcher Repetitionss unterricht. Erhebung der Strafgelber unendlich erschwert sei, seit nicht mehr die Schulorgane, sondern die Gemeindeverwaltungen diese Gelder beizutreiben und zu verwalten hätten. Der Borwurf endlich, daß durch Schuld der Oberschulkommission und der ihr unterstellten Organe die Strafgelber fontrollos zu falichen Zwecken verwendet würden, wurde auf das Entschiedenste abgelehnt durch den Sinwies darauf, daß laut Journals verfügung ber Eftländischen Gouvernements = Seffion für Bauerangelegenheiten vom 18. Oft. 1893 hinfichtlich ber Zwecke, für die die Strafgelder verausgabt werden, ben Kirchspielsschulkommissionen nicht die geringften Kompetenzen zustehen. - Zum Schluß wurden die an den Kurator Schwarz gerichteten Petita wiederholt.

Der Volksschuldirektor gab ein Separatvotum ab.

Gine Entscheidung des Ministeriums in dieser Angelegenheit ift bisher nicht erfolat.

Die in der oben, ihrem Inhalt nach wiedergegebenen Gingabe der Oberschulfommission gestreifte Frage einer Erhöhung des Gehalts der Schulmeister war wie Ihnen, meine herren, vielleicht noch erinnerlich ift, im vorigen Triennium in einem anderen Zusammenhange vom Eftländischen Bolksschuldirektor angeregt worden, und zwar follte biese Erhöhung nicht von ben bie Schule unterhaltenden Gemeinden, sondern aus der Ritterkasse bestritten werden. Der ritterschaftliche Ausschuß lehnte ben begugl. Antrag ber Oberschulkommission, unter hinweis auf die ben Intentionen ber Ritterschaft ftrift widerstreitende Tendenz des gegenwärtigen Volsschulunterrichts, ab. Im abgelaufenen Triennium ift nun biese Frage von ber Rreisschulkommission wieder aufgenommen worden; und zwar war es die Jerwiche Kreisschulkommission, die im September des Jahres 1902 den Antrag an die Oberschulkommission richtete, zuständigen Orts eine Erhöhung des Minimalgehalts der Schullehrer von 100 auf 240 Rbl. jährlich zu erwirken.

Die Oberschulkommission konnte sich auch diesesmal nur sympatisch zum Plan, einer Erhöhung des fo außerordentlich geringen Minimalgehalts der Schullehrer, stellen und ersuchte im Dezember 1902 ben Kurator, eine Abanderung bes Art. 3634 bes Gefeges über bie Lehranstalten in bem Sinn gu erwirken, bag ber Minimalgehalt ber Schullehrer von 100 auf 200 Rbl. erhöht werbe. Der von ber Jerwschen Kreisschulkommission gewünschte Betrag von 240 Rbl. erschien der Oberschulkommiffion zu hoch. Sierbei wies die Rommiffion besonders auf den Umftand bin, baß tuchtige, jum Lehrerberuf geeignete Kräfte fich biefem Beruf immer feltener 311= wenden, weil sie in jeder anderen Lebensstellung, 3. B. sogar als Hofstnechte sich mehr verdienen können, wie als Lehrer.

Der Kurator Iswolski teilte in seiner Antwort der Oberschulkommission mit, bag bie gegenwärtigen Gehalte ber eftlänbischen Schullehrer auch seitens bes Unterrichtsressorts längst als unzureichend anerkannt seien, daß indessen angesichts ber bevorstehenden Emanierung eines neuen Volksschulgesetes die Abanderung eines einzelnen Artifels des gegenwärtig in Kraft ftehenden Gesetzes nicht opportun erscheine.

Gine Erscheinung, die auch schon im Rechenschaftsbericht meines Amtsvorgan- Berpflichtung gers erwähnt wurde, ift die Tendenz der Bolksschulinspektore, die Anzahl der von ben früheren Gutsgemeinden unterhaltenen Schulen zu verringern, indem mehrere folche Schulen zu einer fog. Schule bes Minifteriums ber Bolksaufklärung ober gu einer größeren, von der vereinigten Gemeinde, der Boloft, unterhaltenen Schule, verschmolzen werden. Diese Tendenz erklärt sich zum Teil vielleicht dadurch, daß es für die Inspettoren leichter ift, weniger zahlreiche größere Schulen zu visitieren, als Unterhaltung zahlreiche fleinere.

Bon der Erwähnung ausgehend, daß es im Interesse der Bevölkerung, speziell ber armeren liegt, möglichft gablreiche, leicht erreichbare Schulen zu befigen und es somit durchaus wünschenswert ift, sämtliche in den einzelnen bisherigen Gutsgemeinden

Erhöhung der Schullehrer= achalte.

der vereinigten Gemeinde (Woloft) 3ur der Schulen. bestehenden Schulen zu erhalten, beschloß die Oberschulkommission im September 1902 die Frage klar zu stellen, wie es sich mit der Pflicht der neuen, vereinigten Gemeinden die Landvolksschulen zu unterhalten, verhält. Die Schulregeln vom Jahr 1875 bestimmten, daß jede Gemeinde (волостное общество), die 300 bis 1000 Seelen zählt, verpslichtet ist, wenigstens eine Schule zu unterhalten. Diese Bestimmung ist in den Art. 3629 des Gesetzes für die Lehranstalten übergegangen. Nun den aber 1875 die vereinigten Gemeinden noch nicht, die inzwischen an die Cae der alten Gutsgemeinden getreten sind. Die Oberschulkommission war nun der Ansicht, daß die vereinigte Gemeinde in Grundlage des zitierten Art. 3629 verpslichtet ist, für jede ehemalige Gutsgemeinde von 300—1000 Seelen eine Schule zu unterhalten, für eine das erste Tausend übersteigende Seelenzahl eine zweite Schule u. s. w.

Der Volksschuldirektor war abweichender Ansicht. Seiner Meinung nach sei es nicht richtig, daß die Wolost für jede ehemalige Gutsgemeinde von 300-1000 Seelen unbedingt eine besondere Schule unterhalten müsse. Es müsse vielmehr in jedem einzelnen Fall vom Ermessen der Gemeinde abhängen, ob sie eine solche Schule unterhalten wolle oder nicht. Besondere Maßregeln um neue Gemeindeschulen zu gründen, wo sie nicht notwendig sind, sei nicht erforderlich. Sine solche künstliche Entwickelung der Schulen könne zu keiner Besserung der Schulverhältnisse führen, sondern bedeute nur eine unnüge Belastung der Gemeinde. Sine Besserung könne ohne Erhöhung der Schullehrergehalte überhaupt nicht erreicht werden.

Somit mußte der Kurator ersucht werden, diese Frage dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen. In ihrer Eingabe wies die Oberschulkommission auf die obenerwähnten Momente hin, die das Vorhandensein möglichst zahlreicher leichterreichbarer Schulen wünschenswert erscheinen lassen. Sie betonte, daß keineswegs jede ehemal. Gutsgemeinde von 300—1000 Seelen und ed ingt eine besondere Schule unterhalten solle, sondern daß solches nur nach Möglichkeit geschehen und es armen Gemeinden undenommen bleiben solle, von dem ihnen gesetzlich zustelsenden Recht, eine gemeinsame Schule zu unterhalten, Gebrauch zu machen. Eine künstliche Entwickelung sei durchaus nicht beabsichtigt. Auch eine unnütze Belastung finde nicht statt, da es sich nicht so sehr um Gründung neuer, als um die Erhaltung bestehender Schulen handele und vielmehr die Gründung neuer größer Schulen das Teurere sei.

Trot aller dieser Argumente siel die Entscheidung des Ministeriums, die im Juni 1903 erfolgte, nicht im Sinn der Oberschulkommission aus. Diese Entscheidung sautete dahin, daß der Art. 3629 des Gesetzes für die Lehranstalten keinen Grund dazu gebe, von der bäuerlichen Bevölkerung die Unterhaltung einer besonderen Schule für jede Gutsgemeinde zu verlangen. Vielmehr sei jede vereinigte Gemeinde nur verpstichtet auf je 1000 Seesen eine Schule zu unterhalten. Daß bei einer vollständigen Durchführung dieses Prinzips sich die Anzahl der Schulen um ein Bedeutendes verringern müßte, ist klar. Tatsächlich sindet auch eine solche Berringerung statt, die zwar allmählich, aber doch konstant vor sich geht. Die neugegründeten ministeriellen Schulen bilden nur einen teilweisen Ersat und sind zudem der Aufsicht der Oberschulkommission und ihrer Organe völlig entzogen.

Die Anzahl dieser ministeriellen Schulen hat auch im letzten Triennium zugenommen und zwar um 11 Schulen. Sie beträgt gegenwärtig 25. Die Gründung
derselben besteht fast immer in der Umwandlung einer oder mehrerer Gemeindeschulen in eine Schule des Ministeriums der Bolksaufklärung. Die betr. Gutsgemeinden bedauern manchmal später diese Umwandlung, für die sich der Gemeindeausschuß der vereinigten Gemeinde vom Bolksschulinspektor hatte überreden lassen.
In einem Falle — es handelte sich um die ministerielle Schule in Isaack-Porstowa
richteten 90 Bauern der Isaakschen Gemeinde eine Bittschrift an die Kreisschulkommission, in der sie darlegten, sie hätten im Jahr 1899 im Dorf Porstowa ein

Schulen des Ministeriums der Polksaufklärung. Gemeinbeschulhaus erbaut. Außer dem vom Hof gestellten Material an Holz und Ziegelsteinen habe der Bau der Gemeinde 2000 Rbl. gesostet. Der Gemeindeaussschuß habe dann, ohne zu wissen worum es sich handele und ohne die Gemeinde zu befragen, dieses Gedäude im Jahre 1903 der neuen ministeriellen Schule übergeben, wobei die Gemeinde nicht entschädigt worden sei. Man möge ihnen wieder zum Besitz des Gedäudes und zu einer Gemeindeschule verhelsen. Wenn das nicht anzinge, möge man der Gemeinde 2000 Rbl. auszahlen, für die sie dann eine neue Gemeindeschule errichten werde. Außerdem beschwerten sich die Bittsteller darüber, daß der Religions und der estnische Sprachunterricht in russischer Sprache zilt würden, da der Lehrer nicht estnisch spräche.

Die Oberschulkommission, an die die Bittschrift gelangt war, ließ die Untersschriften vom Jeweschen Bauerkommissar beglaubigen und ersuchte die Gouvernementsschiften für Bauerangelegenheiten, den Fall zu untersuchen.

Der Jewesche Bauerkommissar teilte der Oberschulkommission mit: die Unterschriften seien authentisch. Er habe die Bauern gefragt, worum sie eigentlich gebeten hätten. Da hätten von den 90 Bauern — die, wie ich hervorhebe, das Gesuch in ganz gleicher Weise ohne irgend welche Bemerkungen unterzeichnet hatten — nur 12 erklärt, sie bäten um eine Gemeindeschule, die übrigen hätten nur um Einführung des estnischen Religions und des estnischen Sprachunterrichts petitioniert.

Die Gouvernements-Session für Bauerangelegenheiten erwiderte der Oberschulskommission: die Beprüfung des Falles habe ergeben, daß die Uebergade des Gemeindesschulhauses an die ministerielle Schule in Grundlage eines Beschlusses des Jsaakschen Gemeindeausschusses erfolgt sei und daß der letztere mit diesem Schluß die ihm gesetzlich zustehenden Kompetenzen nicht überschritten habe.

Somit können die Jsaakschen Bauern — wie alle übrigen, deren Gemeindeschule in eine ministerielle Schule umgewandelt worden ist — nie wieder in den Besitz einer Gemeindeschule gelangen, es sei denn, daß sie neben der ministeriellen Schule eine neue Gemeindeschule gründen.

Wie ich übrigens hinzufügen will, ist es mir gelungen zu erreichen, daß in der Faakschen ministeriellen Schule der Religions- und der eftnische Sprachunterricht wieder in estnischer Sprache erteilt werden.

Im Laufe der letzten Jahre find nach längerer Unterbrechung wieder Versuche gemacht worden, Parochialschulen zu gründen. Veranlassung hierzu hat neben anderen Gründen wohl auch das Bestreben gegeben, der Gründung ministerieller Schulen entgegenzuarbeiten.

Bu Schwierigkeiten gaben bei diesen Bersuchen die völlig unzureichenden Gesesbestimmungen über die Parochialschulen Anlaß. Der den Regeln v. J. 1875 entnommene Art. 3635 des Gesetes für die Lehranstalten — der einzige, der hier für die Parochialschulen in Frage kommt — besagt nämlich nur, daß für diese Schulen in den Gouvernements Estland und Kurland alle für die Gemeindevolksschulen aufgestellten Bestimmungen gelten, und zählt dann die für die Parochialschulen obligatorischen Unterrichtssächer auf. Demnach müßte der Unterricht in diesen Schulen ebenso wie in den Gemeindeschulen ein unentgeltlicher sein. Tatsächlich wird aber in Estland wegen der großen Kosten, die die Parochialschulen verursachen, in sämtlichen Schulen eine Zahlung für den Schulbesuch erhoben.

Anläßlich der beabsichtigten Gründung einer Parochialschule in Katharinen kam es dann im Herbst 1902 zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Majorität der Oberschulkommission und dem Volksschuldirektor. Infolge dessen ersuchte die Oberschulkommission den Kurator die Frage klarzustellen, wem das Recht zusteht, die Genehmigung zur Eröffnung von Parochialschulen und zur Erhebung einer Zahlung für den Besuch dieser Schulen zu erteilen. Hierbei wies die Oberschulkommission auf

Parohials shulen und Bahlung für den Besuch derfelben.

die große praktische Bedeutung bin, die die lettere Frage für die Weitereristens ber in Eftland bestehenden Barochialschulen hat. Der Rurator Iswolski teilte ber Oberschulkommission mit, das Recht, die Genehmigung zur Eröffnung von Barochialschulen zu erteilen, stände seiner Ansicht nach ber Kreisschulkommission zu. Der Unterricht muffe jedoch laut Art. 3628 des Gesetes für die Lehranftalten ebenso ein unentgeltlicher sein, wie in den Gemeindeschulen. — Sierauf beschloß die Oberschultommission sich nochmals an den Rurator zu wenden. Der Bertreter des Unterrichtsrefforts in der Oberschulkommission, Inspektor Orlow, sprach fich dahin aus, daß and hits ber so burftigen Gesesbestimmungen für die Barochialschulen die Klarstellung or gangen Reihe anderer Fragen wichtiger fei, als die der Erhebung einer Bahlung. Le Oberschulkommiffion einigte fich schließlich bahin, in ber Gingabe an ben Kurator barauf hinzuweisen, daß in sämtlichen eftländischen Barochialschulen eine Zahlung erhoben wird und daß es gang unmöglich ift, dem Gefets entsprechend alle auf die Gemeindeschulen bezüglichen Bestimmungen auch auf die Barochialschulen anzuwenden, fo 3. B. das Boftulat des obligatorischen Schulbesuchs. Die vom Inspektor Orlow angeregten Fragen teilte die Oberschulkommission dem Kurator mit, ersuchte ihn aber weder diefe Fragen noch die der Erhebung einer Zahlung auf gesetgeberischem Wege flarstellen zu lassen, da foldes angesichts ber bevorstehenden Emanierung eines neuen Bolfsichulgesetzes verfrüht erscheine, sondern bat ben Kurator nur barum, die bestehenden Barochialschulen auf der bisherigen Basis forteristieren zu lassen. Auf biefes Gesuch erfolgte im Januar 1904 ber Bescheid, daß ber Kurator gegen die Beibehaltung ber Erhebung einer Zahlung für ben Besuch ber bestehenden Parochialschulen nichts einzuwenden habe und die Entscheidung ber übrigen, diese Schulen betreffenden Fragen für verfrüht halte.

Somit ift es gelungen, die Existenz der in Estland bestehenden Parochialschulen dis auf weiteres zu sichern. Sine Neugründung solcher Schulen erscheint jedoch so gut wie ausgeschlossen, da es kaum anzunehmen ist, daß die betr. Kirchspiele in der Lage sein werden hinreichende Mittel aufzuwenden, um auf die Erhebung einer Zahlung für den Schulbesuch verzichten zu können.

Zu einem Konflikt mit den Vertretern des Ministeriums der Volksaufklärung ist es im abgelausenen Triennium auch auf einem Gebiet gekommen, wo sich bisher keine Meinungsverschiedenheiten ergeben hatten: nämlich dem der eigentlichen Geschäftsführung der Oberschulkommission sowie in der Frage, wer berechtigt ist an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen.

Zu Beginn des Berichts erwähnte ich, daß der Kurator Schwarz in seiner Antwort auf die Beschwerde der Oberschulkommission über die Uebergriffe des Inspektors Schumakow u. a. bemerkt hatte, das Protokoll sei nur vom Ritterschafts-Sekretär unterzeichnet und darum eigentlich nicht gültig. Außerdem habe der Volkssschuldirektor behauptet, das Protokoll habe eine unrichtige Angabe enthalten.

Die Oberschulkommission, die kein besonderes Gewicht darauf legte, wer das Protokoll der Oberschulkommission zu unterzeichnen habe, bewies, daß der angezweisselte Passus des Protokolls richtig wiedergegeben sei und teilte dem Kurator des Weiteren mit, daß seit dem Bestehen der Oberschulkommission einer der Ritterschaftssektretäre das Protokoll geführt hat, wie solches im Art. 1280 der Estl. Bauersverordnung i. J. 1856 vorgesehen ist. Um aber allen ferneren Misverständnissen vorzubeugen, werde das Protokoll sortan in Form eines Journals geführt werden, das von sämtlichen, auf der Sitzung anwesenden Gliedern zu unterzeichnen sei.

Gleich die ersten derartigen Journale vom 10. und 11. September 1902 gaben dem Inspektor Orlow Anlaß zu Ausstellungen:

Er behauptete, es dürfe, falls abweichende Meinungen des Direktors und des zweiten ministeriellen Bertreters vorlägen, nur von Beschlüssen der Majorität der

Gefdäfts:
führung in der
Oberfdul:
kommission und
Teilnahme der
Kreisschulrevidenten an den
Sihungen derselben.

Oberschulkommission, nicht aber von Beschlüssen der Oberschulkommission die Rede sein. Ferner hätten die Kreisschulrevidenten kein Recht an den Sizungen der Oberschulkommission teilzunehmen, da der den Bestand der Oberschulkommission regelnde Art. 3576 des Gesetzes sie nicht erwähne. Endlich sei in diesem Artikel von keinem Sekretär die Rede, deswegen müsse das Miniskerium die Frage entscheiden, wer die Geschäftsführung der Oberschulkommission zu besorgen habe. Seiner Ansicht nach müsse entweder — wie in den inneren Gouvernements — der Volksschulinspektor Geschäftsführer sein, oder aber ein von der Oberschulkommission hierzu designiertes Kommissionsglied.

Der Volksschuldirektor schloß sich der Ansicht des Herrn Orlow an, die Majosrität der Oberschulkommission war dagegen der Ansicht, daß wie überall, so auch in der Oberschulkommission bei Beschlüssen einer Institution nicht von Mehrheitsbeschlüssen, sondern einfach von Beschlüssen dieser Institution die Rede sein könne. Ferner sei die Anwesenheit der Kreisschulrevidenten auf den Sitzungen, an denen sie nur mit beratender Stimme teilnehmen, in Anbetracht ihrer guten Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse in den einzelnen Kreisen und im Interesse einer rascheren Erledigung der Geschäfte sehr erwünscht. Endlich habe seit dem Bestehen der Oberschulkommission stets ein Ritterschaftssekretär das Protokoll geführt und zwar — wie erwähnt — in Grundlage des Art. 1280 der Estländischen Bauerverodnung, der einzigen Gesetzsstelle wo von der Geschäftssührung der Oberschulkommission die Rede ist.

Diese 3 Fragen wurden im Oftober 1902 von der Oberschulkommission dem Kurator vorgelegt, bei dem Ersuchen, eine ministerielle Entscheidung derselben herbeiszuführen.

Im Januar 1903 wurde die von dem, den Minister vertretenden, Geheimrat Renard unterzeichnete Entscheidung des Ministeriums der Oberschulkommission durch den Verweser des Rigaer Lehrbezirks mitgeteilt. Die Frage wegen der Beschlüsse der Oberschulkommission war offendar misverstanden worden, denn die Entscheidung war keine klare Antwort auf die gestellte Frage. Weiter hieß es dann, daß an den Sitzungen der Oberschulkommission nur die im Art. 3576 aufgezählten Personen teilnehmen dürften (die Kreisschulrevidenten also nicht) und daß in Gemäßheit desselben Artikels die Geschäftsführung nur einem Gliede der Oberschulkommission, das hierzu von der Kommission zu wählen sei, auferlegt werden könne.

Angesichts der Bedeutung, die die Frage der Geschäftssührung für die Arbeiten der Oberschulkommission habe, beschloß ich, in meiner Eigenschaft als Ritterschaftsshauptmann nochmals eine Singabe an den Minister selbst — damals den Geheimrat Sänger — zu richten. Ich betonte in dieser Eingabe, daß es außer dem Art. 1280 der Bauerverordnung keine Gesetzesstelle gibt, die von der Geschäftssührung in der Oberschulkommission handelt, da weder die Regeln v. 1875 noch die temporären Regeln von 1887, noch endlich die Kodisizierung dieser beiden Gesetze einen diesen Gegenstand betreffenden Hinweis enthalten. — Ferner wurde hervorgehoben, es sei in Anbetracht des Umstandes, daß stets der Estländische Ritterschaftshauptmann der Präsident der Oberschulkommission sei, durchaus das Praktischste, durch die Verhältnisse Gebotene, daß einer der Nitterschaftssekretäre die Geschäftssührung besorge. Zum Schluß wurde der Minister ersucht, in Abänderung der Resolution des Geheimrat Nenard die Frage, wem die Geschäftssührung in der Oberschulkommission zu übertragen sei, dahin zu entscheiden, daß sie, wie bisher, einem der Ritterschaftssekretäre auszuerlegen sei.

Im März 1903 teilte mir der Minister mit, er habe nach erneuter Prüfung der Angelegenheit keinen hinreichenden Grund gefunden, die einmal getroffene Entsscheidung des Ministers abzuändern.

Eingabe an den Dirigierenden Fenat in Hachen der Geschäfts= führung u. s. w.

Infolge bessen entschloß ich mich, nach vorgängiger Beratung mit dem rittersschaftlichen Ausschuß, in den beiden Fragen der Teilnahme der Kreisschulrevidenten an den Sitzungen der Oberschulkommission und der Geschäftsführung, das I. Departement des Dirigierenden Senats um eine Entscheidung anzugehen.

Diese Eingabe an den Senat ist weniger eine Beschwerde über den Minister, als das Ersuchen um eine authentische Gesetzsinterpretation.

In der Eingabe wurden die Argumente, die in dem an den Minister gerichteten Schreiben enthalten waren, wiederholt und im besonderen dargetan, daß der vom Minister angezogene Art. 3576 den Bestand der Oberschulkommission schon deshald nicht vollständig angiebt, weil er das vom Ministerium des Inneren in Gemäßheit des Art. 15 der Regeln v. J. 1875 ernannte Glied der Oberschulkommission nicht erwähnt. Der Art. 15 der Regeln von 1875 der den Bestand der Oberschulkommission angiebt, sei niemals ausgehoben, sondern nur durch die Bestimmung der temporären Regeln von 1887 ergänzt worden, derzusolge der Bolkssichuldirektor und ein zweiter Bertreter des Ministeriums der Bolksaufklärung zum Bestande der Oberschulkommission zu gehören haben. Bei der Kodisizierung der Schulzegel sei dann ungerechtsertigter Weise der Vertreter des Ministeriums des Innern weggelassen worden.

Sodann wurde dargelegt, daß der Art. 1280 der Bauerverordnung, demzufolge einer der Ritterschafts-Sekretäre das Protokoll der Oberschulkommission zu führen hat, niemals aufgehoben oder durch eine andere Bestimmung ersetzt sei und somit noch gegenwärtig zu Recht bestehe. Endlich wurde betont, daß das Gesetzteine Bestimmung enthalte, die den Präsidenten der Oberschulkommission hindern könne, die Kreisschulrevidenten als Experte mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Obersschulkommission hinzuzuziehen.

Zum Schluß wurde das I. Departement des Dirigierenden Senats ersucht in Abänderung der ministeriellen Entscheidung anzuerkennen, daß in Grundlage der für das Volksschulwesen in Estland geltenden in der Eingabe an die Oberschulkommission angeführten Gefetze:

- 1. die Geschäftsführung in der eftländischen Oberschulkommission einem der Ritterschaftssekretäre zu übertragen sei,
- 2. ein vom Ministerium des Innern designiertes Glied als zum Bestande der Oberschulkommission gehörig zu rechnen sei,
- 3. die Kreisschulrevidenten zu den Sitzungen der eftländischen Oberschulkoms mission als Experte mit beratender Stimme hinzugezogen werden könnten.

Eine Entscheidung bes I. Departements des Senats ift noch nicht erfolgt.

Inzwischen werden die Sitzungsprotokolle von dem weltl. Beisitzer des Wiersländischen Oberkirchenvorsteheramtes von Zoege-Menris geführt.

Instruktion für die Kirchspiels= schulkommis= sionen. Die vielfachen aus der Unvollständigkeit und Unklarheit der einschlägigen Gesetsebestimmungen und Verordnungen resultierenden Konslikte mit den Vertretern des Unterrichtsressorts haben die Oberschulkommission veranlaßt, das Projekt einer Instruktion für die Kirchspielsschulkommissionen auszuarbeiten, die in klarer und überssichtlicher Beise deren Rechte und Pflichten darlegt. Dieses Projekt führte zu langen Debatten auf den Sitzungen der Kommission und veranlaßte den Volksschuldirektor Pawlow und den Inspektor Orlow zu einer Reihe von Separatvoten, die fast sämtslich eine Einschränkung der Kompetenzen der Kirchspielsschulkommission und der Pastoren bezweckten und in dem, dem Projekt beigegebenen Begleitschreiben an den Kurator eingehend widerlegt werden mußten. So z. B. sollten diese Kommissionen verpstichtet werden mit den Schulkehrern in russischer Sprache zu korrespondieren. Dieser Ansicht des Direktors und Inspektors wurde mit dem Hinweis auf den sog. Sprachenukas vom Jahre 1885 begegnet, demzusolge Institutionen, zu denen keine

von der Regierung ernannten Bersonen gehören, ihre interne Korrespondeng in beutscher ober estnischer Sprache führen können.

Der § 2 des Projektes bestimmte, daß die Kirchspielsschulkommissionen über ben auten Zustand ber Schullofale, ihre Beheizung und Beleuchtung, die Bornahme von Remonten und Neubauten zu wachen hätten, - also lauter Bflichten, die tatfächlich immer von diesen Rommissionen ausgeübt worden find und die fich nach Unficht ber Oberschulkommission indirekt aus bem Gesetz herleiten laffen. Der Direftor Bawlow und ber Inspettor Orlow sprachen fich für die Weglaffung diefes Baragraphen aus, weil seine Bestimmungen im Wortlaut des die Kompetenzen der Kirchspielsschulkommissionen behandelte Art. 3582 des Gesetes nicht ausdrücklich erwähnt find.

In auffallendem Gegenfat zu dieser Argumentation der beiden genannten Herren steht ihr Separatvotum zum § 3 bes Inftruktionsprojekts. Dieser Baragraph enthält den wörtlich dem Art. 3582 entnommenen Baffus, daß die Kirchspielssichulfommiffion bie Disziplinarordnung in ben Schulen festzusegen hat. Bierzu gaben ber Direktor und ber Inspektor ein Separatvotum ab, bemaufolge jede Bestimmung einer allgemeinen Disziplinarordnung erft nach vorgängiger Einwilligung des betr. Bolfsichulinspektors und Genehmigung seitens der Areisschulkommission erfolgen könne. - Kautelen, von denen im Gesetz absolut nirgends die Rede ift.

Der § 7 des Projekts follte die vielumftrittene Frage klarftellen, welche Kom= petenzen ben Kirchspielsschulkommissionen hinsichtlich ber Kontrolle über die Beitreibung ber Schulftrafgelber und ber Berwendung biefer Gelber guftehen. Die Eftlanbische Gouvernements-Seffion für Bauersachen hatte in ihrer Journalverfügung vom 18. Oft. 1893 einen Unterschied zwischen Schulkaffen und Strafgelbern gemacht, während tatfächlich die Schulkaffen in den meisten Fallen fast nur aus den eingehenben Schulftrafgelbern beftanden, die besonders zur Anschaffung von Lehrmitteln für die ärmeren Schüler verwandt wurden. Laut der zitierten, in diesem Bericht bereits früher einmal erwähnten Journalverfügung ber Session für Bauersachen muffen die Strafgelber in die Gemeindekaffe fliegen und haben die Gemeindeverwaltungen über ihre Berwendung zu bestimmen, ohne jede Kontrolle feitens der Kirchfpielsschulfommission. Dagegen wurde ben Gemeindeverwaltungen vorgeschrieben, über die Schulkaffen besondere Bucher ju führen und diese sowie die Schulkaffen selbst ben Rirchspielsschulkommissionen auf beren Verlangen zur Revision vorzustellen.

Der § 7 des Inftruftionsprojets räumte nun den Kirchspielsschulkommissionen das Recht ein, auch die über die Strafgelder geführten Bücher ber Gemeindeverwaltungen zu revidieren und zu bestimmen, für welche Zwecke diese Gelder verausgabt werden sollte.

Der Direktor Bawlow und der Inspektor Orlow gaben ihr Separatvotum das hin ab, bag bie Bestimmung über bie Berwendung ber Schulftrafgelber nicht ben Rirchspielsschulkommissionen zustehen sollen.

Ich will nicht unterlaffen, bei biefer Gelegenheit zu erwähnen, daß ich, noch bevor ber Entwurf ber Instruktion ausgearbeitet wurde, mich auch in meiner Eigenschaft als Ritterschaftshauptmann in der Strafgelberfrage an den Rurator des Rigaer Bitterschafts-Lehrbezirks gewandt hatte. Ich machte ben Kurator in meiner Eingabe auf die llebelftände aufmerkfam, die aus der Trennung der fog. Schulkaffen und Strafgelber erwachsen, bef. auf die Unmöglichkeit darauf zu feben, daß diese Gelder zur Anschaffung von Lehrmitteln für die Schule und die ärmeren Schüler verwandt werben, und bat barum, ber Rurator möge eine Ergangung ber Gefetesbeftimmungen für die Landvolfsichulen Eftlands in bem Sinne herbeiführen, in bem auch ber § 7 bes Inftruftionsprojeks abgefaßt ift. Gleichzeitig teilte ich bem Kurator mit, bag ihm bemnächst ein solches Projekt zugehen werde und es im höchsten Grade wünschens-

Eingabe des hauptmanns in der Strafgelder= frage.

wert wäre, daß in dieser Instruktion Bestimmungen über die Schulkassen und Schulstrafgelber aufgenommen würden, die dem Petitum meiner Eingabe entsprächen.

Instruktion für die Kirchspiels= schulkommis= schonen. Auf biese Eingabe erfolgte im Dezember 1902 der Bescheid, die mehrerwähnte Journalverfügung der Estländischen Gouvernements-Session für Bauersachen könne nur vom Dirigierenden Senat aufgehoben werden. Zudem werde das neue Bolksschulgesetz detaillierte Bestimmungen über die Schulkassen enthalten. Es sei daher nicht opportun, jetzt einen besonderen gesetzgeberischen Att in dieser Frage zu provozieren, um so mehr als gemäß den Berichten der Bolksschulinspektoren die Gemeindeverwaltungen stets gerne bereit wären, die nötigen Summen zur Anschaffung von Lehrmitteln zu bewilligen.

Der § 9 des Projekts der Inftruktion für die Kirchspielsschulkommissionen entbielt die dem Art. 3582 des Gesetzes wörtlich entnommenen Bestimmungen, daß die Kirchspielsschulkommission den häuslichen Unterricht der Kinder zu beaufsichtigen hat, und daß dieser Unterricht unter der unmittelbaren Aufsicht des Ortspredigers, der Kirchenvormünder und Schulältesten steht.

Der Inspektor Orlow gab sein Separatvotum dahin ab, daß der legteren Bestimmung ein Zusatz beizufügen sei, der dahin laute, daß den Predigern dadurch keinerlei Ausnahmestellung eingeräumt werde, die ihnen das Recht auf selbständige administrative Berfügungen gewähre.

Zu ihrem Begleitschreiben an den Kurator sprach sich die Oberschulkommission auf das schärste gegen diesen Zusatz aus, der ein durch nichts begründetes Mißtrauensvotum gegen die Prediger involviere. Mit demselben Necht könne dann jedem einzelnen Paragraphen der Instruktion der Zusatz beigefügt werden, daß niemand aus dem betreffenden Paragraphen das Necht auf ungesetzliche Handlungen folgern dürfe.

Ergänzung
des Projekts
einer
Instruktion
für die
Kirchspiels=
schulkommissionen.

Im Februar des Jahres 1904 richtete die Oberschulkommission eine weitere Eingabe an den Kurator, in der sie einige Ergänzungen des Instruktionsprojekts in Vorschlag brachte. Diese Ergänzungen bezweckten den Kirchspielsschulkommissionen das Recht einzuräumen auch den eigentlichen Unterricht zu revidieren, nicht nur den wirtschaftlich-administrativen Teil des Schulwesens. Hierbei stützte sich die Oberschulkommission auf den Art. 3582 des Gesebes, demzusolge diese Kommissionen den Kreisschulkommissionen genaue Berichte über den Zustand der Schulen, sowie die Tätigkeit und Führung der Lehrer vorzustellen haben. Ferner auf den Art. 3630, demzusolge die Kirchspielsschulkommissionen den jährlichen Schulprüfungen beiwohnen müssen.

Es wurde nachgewiesen, daß, um sich ein Bild von der Tätigkeit der Lehrer zu machen, die Kommissionen das Recht haben müßten, den Unterricht zu kontrollieren, ein Recht das ihnen schon durch den Art. 1282 p. 3 der Estländischen Bauerversordnung eingeräumt sei und das sie tatsächlich dis in die letzte Zeit ausgeübt hätten. Es wurde ferner betont, daß sie es viel leichter hätteu, den Unterricht zu kontrollieren, als die Kreisschulkommissionen und endlich hervorgehoben, daß die Anwesenheit bei den Prüfungen doch nur den Sinn haben könne, daß sich die Kommissionen ein Urteil über die Leistungen der Schüler bilden. Zu diesem Zweck müßten, um Wißbräuchen vorzubeugen, die Kommissionsglieder das Recht haben, sich unmittelbar mit Fragen an die Schüler zu wenden.

Des weiteren wurde ausgeführt, daß die von der Oberschulkommission vorgesschlagenen Ergänzungen des Instruktionsprojekts, wie das ganze Projekt selbst, die Autorität der Kirchspielsschulkommissionen wesentlich kräftigen würde, was im Interesse eines gesunden erzieherischen Einslusses auf die Jugend dringend wünschenswert sei. Die Inspektore könnten auch beim besten Willen einen solchen Einsluß nicht ausüben,

ba fie höchstens einmal im Jahr bie Schulen revidieren, die eftnische Sprache nicht beherrschen und der Eigenart des Volkes fremd gegenüber stehen.

Der Direktor Bawlow und ber Inspektor Orlow gaben Separatvota ab, in benen sie sich auf die p. 24 und 25 des Protokolls des Kongresses der Bolksschulbireftore und Inspettore ber baltischen Gouvernements vom November 1902 ftugten. Diefen Bunkten zufolge hat der Rongreß befunden, daß es im Gefet absolut keine gesetliche Bafis für von ben Kirchspielsschulkommissionen auszuführende Revisionen gibt, und daß die Borftellung irgend welcher Berichte an diese Kommissionen burchaus nicht zu den Pflichten der Schullehrer gehört.

Ich muß bei diefer Gelegenheit bemerken, daß diefe unter dem Präfidium des Rurators stehenden Rongresse der Bolfsschuldirektoren und Inspektoren eine Rulle der einschneibenften Beschlüffen fassen, die bann die Richtschnur für die Amtsführung dieser Beamten bilben, ohne bag im Gefet für die Bolfsichulen ber baltischen Gouvernements diefer Kongresse und ihrer Kompetenzen überhaupt Erwähnung geschieht.

Ferner muß ich hier einschalten, daß in Folge des erwähnten Kongregbeschlusses ber Inspektor Orlow ben ihm unterstellten Schulmeistern girkulariter bekannt gegeben hatte, es hinge gang von ihrem Ermeffen ab, ob fie ben Kirchspielsschulkommissionen irgend welche Berichte vorstellen wollten oder nicht. Kalls fie aber über irgend etwas berichten wollten, so bürfe das nur in ruffischer Sprache geschehen.

Die Oberschulkommission widerlegte in ihrer Eingabe eingehend die Separat vota der Herren Bawlow und Orlow, hob hervor, daß bisher ftets die Schullehrer bie für die Berichte nötigen Daten erteilt hatten und gudem verpflichtet feien, die von der Oberschulkommission eingeführten und somit zu Recht bestehenden Monatsverschläge mitzuunterschreiben. Die Oberschulkommission schloß mit bem Betitum, ber Kurator möge bie p. 24 und 25 bes Kongresprotofolls als mit bem Sinn ber Art. 3582 und 3630 bes Gesetzes in Widerspruch stehend, nicht in Anwendung bringen, das Zirkular des Inspektors Orlow anullieren und beim Ministerium wegen Ergänzung ber Inftruktion für die Rirchspielsschulkommissionen in dem von der Oberschulkommission beschlossenen Sinn vorstellig werden.

Wegen der Separatvota der Herren Pawlow und Orlow müffen auch die auf das Kongrefprotofoll und das Orlowiche Zirkular bezüglichen Anträge ber Kommission dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegt werden.

Bis jest ift weber auf die oben erwähnten Fragen noch in Bezug auf das Instruktionsprojekt überhaupt eine Aeußerung des Ministeriums ober des Kurators erfolgt — letteres offenbar weil dem neuen Volksschulgeset nicht vorgegriffen werden soll.

Ich habe mich für verpflichtet gehalten, Ihnen, meine Herren, so ausführlich über das Projekt und die Sinwände der Vertreter des Ministeriums zu berichten, um zu charakterisieren, wie schwierig - um nicht zu sagen: unmöglich - es unter ben obwaltenden Verhältnissen ift auf bem Gebiet des Volksschulwesens irgend etwas Positives zu erreichen.

Im Anschluß hieran will ich bemerken, daß auch das im Jahre 1897 vorgestellte, zulegt im vorigen Nechenschaftsbericht erwähnte Brojeft einer Instruktion für bie Schulältesten bis heute nicht ministeriell bestätigt worden ift, - gewiß aus ben- Echulältesten. selben Gründen wie die Instruktion für Kirchspielsschulkommissionen.

Das oben angeführte Zirkular des Inspektors Orlow hat bereits Früchte getragen, auf die ich weiter unten zurückfommen will. Hier will ich hervorheben, daß im allgemeinen folche Berfügungen wie das erwähnte, auf einem Beschluß eines Direktoren- und Inspektorenkongresses beruhende Zirkular bei bem jegigen niedrigen fittlichen und Bildungs-Niveau der Landschullehrer besonders verderblich zu wirken geeignet sind.

Birkular des Inspektors Orlow.

Instruktion für die

Sinkendes Miveau des Schullehrer= standes.

Der Prozentsat ganz unzureichend vorgebildeter, sehr junger, nur das Russische einigermaßen beherrschender Schullehrer ist ein sehr großer. Die sog. pädagogischen Kurse, die an mehreren Orten Estlands eingeführt und dazu bestimmt sind, den Mängeln in der Bildung der Schullehrer abzuhelsen, tragen gewiß Früchte, können aber unmöglich hinreichen, um aus der Masse der von den Inspektoren "vorläusig" angestellter, für ihren Beruf ganz unvorbereiteter Lehrer tüchtige Erzieher der Jugend zu machen.

Notwendigskeit besserer Porbildung für den Beligionssunterricht. Ganz besonders schlimm ist es mit den Kenntnissen dieser Lehrer in der Neligion bestellt. Diese Tatsache hat die Estländische Predigersynode dazu veranlaßt, sich im Juni 1903 mit dem Gesuch an mich zu wenden, ich möge dahin wirken, daß bei der Anstellung von Lehrern ihre Fähigseit den Religionsunterricht zu erteilen ebenso in Betracht gezogen werde, wie ihre Kenntnisse im Russischen. In Zukunft müßten somit neuangestellte Lehrer ein Zeugnis der kompetenten Prüfungskommissionen darüber vorweisen, daß sie in der Religion das Lehrerezamen bestanden haben. Die zeitweilig ohne ein solches Eramen angestellten Lehrer dagegen müßten verpflichtet werden binnen einem Jahr ein Eramen in der Religion zu bestehen.

Das Gesuch der Synode legte ich der Oberschulkommission auf ihrer Sitzung vom September 1903 vor. Die Kommission beschloß — und zwar ohne daß der Direktor Pawlow und der Inspektor Orlow ein Separatvotum abgaben — den Kurator um die Verfügung zu ersuchen, daß in Zukunft möglichst keine Schulkehrer angestellt würden, die kein Zeugnis über ein bestandenes Religionseramen oder über den Besuch der pädagogischen Kurse vorweisen können, und daß die ohne Ersüllung dieser Bedingung angestellten Lehrer verpssichtet würden dinnen einem Jahr entweder das Lehrereramen abzulegen oder die pädagogischen Kurse zu besuchen, an denen spezielle Sommerkurse für den Religionsunterricht einzurichten seien.

Die Antwort des stellvertretenden Kurators — der Prosessor Alljanow war noch nicht an Stelle des inzwischen zum Kurator des Betersburger Lehrbezirks designierten Kammerherrn Jswolski ernannt — erfolgte im August 1904. In dieser Antwort wurde darauf hingewiesen, daß Lehrer, die das Lehreregamen nicht bestanden oder die pädagogischen Klassen nicht besucht haben, nur ausnahmsweise angestellt werden können und behauptet, daß die Zahl der nicht den geseslichen Anforderungen entsprechenden Lehrer von Jahr zu Jahr abnehme.

Aus diesen Gründen und in Anbetracht des Umstandes, daß bei dem geringen Gehalt der Lehrer der obligatorische Besuch von Sommerkursen die Lehrer leicht dazu veranlassen könne, ihr Amt gänzlich niederzulegen, wünsche der stellvertretende Kurator keinerlei Maßregeln in der von der Oberschulkommission gewünschten Richtung zu ergreisen.

Ich möchte hier bemerken, daß die niedrigen Gehalte und die Furcht, Lehrer zu verlieren, die Inspektore nie davon abgehalten haben, auf das energischste den Besuch der Sommerkurse der russischen Sprache von den Schullehrern zu verlangen.

An dieser Stelle will ich kurz einer zweiten von der Estländischen Predigers Synode ausgegangenen Anregung Erwähnung tun, die gleichfalls leider zu keinem günstigen Resultat geführt hat.

Im Juni 1902 richtete die Synode das Gesuch an die Oberschulkommission, bahin zu wirken, daß das vom verstorbenen Propst Malm abgefaßte estnische Lesebuch "Laulud ja loud" wieder allgemein an den Volksschulen in Gebrauch käme. — Dieses Buch ist niemals von der Liste der für den Schulgebrauch gestatteten Bücher gestrichen worden, doch haben die Inspektoren, wie die Synode mitteilte, von sich aus das von C. R. Jakobson versaßte Lesebuch "Kooli lugemise raamat" zum allgemeinen Gebrauch zugelassen.

Das Jakobsonsche Lesebuch enthält nun nach Ansicht der Synode grammatische

Eftnische Lesebücher von Malm

und Jakobson. Fehler, zahlreiche Germanismen, ist in einem Estnisch geschrieben, das dem in Estland gesprochenen Estnisch nicht entspricht und umfaßt einzelne Lesestücke, die ihrem Inhalt nach schädlich auf die Jugend wirken können. Das Malmsche Lesebuch dagegen ist von allen diesen Uebelständen frei und soll zudem in der nächsten Auszgabe mit Illustrationen versehen werden, die das Jakobsonsche Buch bisher vor ihm voraus hatte.

Die Oberschulkommission beschloß im Oktober 1902 an den Kurator das Gessuch zu richten, im Ministerium der Volksaufklärung die Genehmigung zur Wiederseinführung des Malmschen Lesebuchs an den Landvolksschulen Estlands zu erwirken.

Im April des Jahres 1904 eröffnete der stellvertretende Kurator der Oberschulkommission, der Konseil beim Kuratorium des Rigaer Lehrbezirks habe beschlossen, das Gesuch der Oberschulkommission abzulehnen, da das estnische Leseduch des Propstes Walm als Schul-Chrestomatie ungeeignet sei, und der Konseil keinerlei Anlaß findet, das Jakobsonsche Buch vom Gebrauch in den Schulen auszuschließen.

Ich kann mich nur schwer der Ueberzeugung verschließen, daß in diesem und in anderen Fällen, wo die Vertreter des Ministeriums in der Oberschulkommission kein Separatvotum abzugeben haben, auf den einstimmigen Veschluß der Kommission indessen doch ein abschlägiger Bescheid erfolgte, diese Vertreter von sich aus zum Scheitern des Gesuchs der Kommission beigetragen haben.

Es ist Ihnen, meine Herren, bekannt, daß die von den Inspektoren "vorläufig" angestellten, nicht den gesetzlichen Ansorderungen entsprechenden Lehrer einer Bestätigung seitens der Oberschulkommission nicht bedürfen, so daß die "Borläufigkeit" dieser Anstellung eine leere Phrase ist. Dagegen glaubte die Oberschulkommission das unstreitige Necht zu besitzen, im Falle von Vergehen dieser Lehrer sie definitiv ihres Amtes zu entheben.

Wie Ihnen im Rechenschaftsbericht meines Amtsvorgängers mitgeteilt wurde, Ichnlich die Oberschulkommission durch einen konkreten Fall, in dem es sich um die, auch von der betr. Gemeinde gewünschte, vom Inspektor und vom Volksschuldirektor jedoch beanstandete Entlassung zweier sittlich bemakelten Lehrer handelte, das Ministerium um eine Klarstellung der Frage zu ersuchen, ob die Oberschulkommission das Recht habe, in allen den Fällen, in denen ihr solches notwendig erscheint, Schullehrer definitiv zu entlassen oder nur in solchen Fällen, in denen vorher eine vorläufige Amtsenthebung seitens des Volksschulinspektors erfolgt ist.

Hierbei sei bemerkt, daß der, die Kompetenzen der Oberschulkommission aufsählende Art. 3577 des Gesetzes besagt: "Die Oberschulkommission bestätigt und entsläßt die Schullehrer." Der Art. 3641 enthält dann die Bestimmung, daß die vorsläufige Anstellung und Entlassung der Lehrer den Inspektoren zusteht, während sie von der Oberschulkommission definitiv im Amt bestätigt und aus demselben entlassen werden. Weitere Bestimmungen über diese Materie sinden sich im Gesetz nicht.

Die Antwort des stellvertretenden Kurators erfolgte im April 1904. Sie lautete dahin, daß das Ministerium bereits in Anlaß eines in Kurland stattgehabten Falles entschieden habe, daß die Oberschulkommissionen nicht das Recht hätten, solche Lehrer zu entlassen, die nicht vorher vom Inspektor vorläufig ihres Amtes entshoben seien.

Damit steht die Oberschulkommission in der Frage einer Purifizierung des Lehrersstandes völlig ohnmächtig da.

Wenn so durch die Unmöglichkeit gegen den Willen der Vertreter des Ministeriums der Volksaufklärung unfähige und unwürdige Schullehrer zu entlassen, das Niveau des Schullehrerstandes sinken muß, so wird es andererseits auch dadurch herabgesetzt, daß die Inspektoren nach wie vor erfahrene und brauchbare Schullehrer wegen mangelhafter Kenntnis der russischen Sprache entlassen.

Recht der Oberschuls kommission zur Entlassung von Schullehrern. Ich habe, um dieser Erscheinung vorzubeugen, mich im Oktober 1902 in meiner Eigenschaft als Nitterschaftshauptmann, an den Kurator Jswolski mit dem Gesuch gewandt: 1) anzuordnen, daß falls die Majorität der Oberschulkommission es für möglich befindet einen vom Inspektor vorläusig entlassenen Lehrer noch dis zu einem von der Kreisschulkommission — entsprechend dem Art. 3579 des Gesetzes — zu veranstaltenden Examen im Amt zu belassen, der Schulkehrer dis zu diesem Examen im Amt bleibt, 2) zu gestatten, daß von der Kreisschulkommission für tüchtig befundene Lehrer, die jedoch die russissche Sprache nicht hinlänglich beherrschen, sich zwecks Erteilung des russisschen Unterrichts mit einem Hilfslehrer versehen.

In seinem Antwortschreiben bedauert ber Kurator, meinen Wunsch nicht erfüllen zu können, da das seine Kompetenzen überschreite und ihm zudem keine diese Materie betreffende Eingabe der Oberschulkommission zugegangen sei. Aber selbst wenn er durch eine solche Eingabe in die Lage käme ein Gutachten abzugeben, könne es nur in ablehnendem Sinn lauten; die Inspektore gingen bei der Beseitigung der alten Lehrer mit äußerster Vorsicht und Schonung vor und entließen nur die ganz Unstähigen, und selbst das sogar nur in solchen Fällen, wo wirklich würdige Kandidaten als Ersat vorhanden seien. Wenn vom Inspektor vorläusig entlassene Lehrer das Recht erlangen sollten, ein Examen vor der Kreisschulkommission abzulegen, so verlöre diese vorläusige Entlassung ihren Sinn und würde zu einem bloßen Vorschlage.

Ebenso wäre es eine unnormale Erscheinung, daß an Schulen, wo die Erlernung der russischen Sprache eine dominierende Rolle spiele, der Leiter der Schule diese Sprache nicht beherrsche und statt seiner ein — noch dazu höchst mangelhaft bezahlter — Hülfslehrer unterrichte.

In einem der zum Nayon des Inspektors Orlow gehörigen Kirchspiel, dem Halzulschen, hat die Oberschulkommission zum ersten Mal Gelegenheit gehabt, ihre Ohnmacht schlechten Schullehrern gegenüber zu spüren. Der genannte Inspektor Orlow war, wie ich hervorheben will, der erbittertste Gegner der kollegialen Schulsinstitutionen, deren Autorität er zu schwächen suchte, wo es ihm irgend möglich war. Er war es auch, der das bereits erwähnte Zirkular an die Schullehrer erließ, demzusolge es völlig von ihrem Ermessen abhinge, ob sie der Kirchspielsschulkommission irgend welche Berichte vorstellen wollten oder nicht.

Im Mai des Jahres 1904 reichte die Wierländische Kreisschulkommission der Oberschulkommission einen ausführlichen Bericht des Gliedes der Haltor Kirchspielsschulkommission, Pastor Willingen-Haljall ein, in dem der Pastor eine Reihe von Delikten der Schulkehrer dieses Kirchspiels zur Sprache bringt. Auf der Sizung der Kreisschulkommission hatten übrigens die anwesenden Inspektore ihre Ansicht dahin ausgesprochen, der Bericht Pastor Willingens gehöre nicht vor die Kreisschulkommission, da er eigentlich gegen die Inspektore und nicht gegen die Schulkehrer gerichtet sei. Außer dem Bericht des Pastors Willingen und dem Protokoll der Bierländischen Kreisschulkommission, war der Oberschulkommission noch ein Protokoll der Haljallschen Kreisschulkommission vorgestellt worden, die zwei der Fälle untersucht hatte. Auf der Sitzung der Oberschulkommission vom 25. Juni 1904, der diese Materie vorlag, war als einziger Vertreter des Ministeriums der Direktor Pawlow anwesend, da der Inspektor Orlow inzwischen als Direktor der Kanzlei des Kurators in den Orensburger Lehrbezirk versett worden war.

Es handelte sich im Ganzen um sechs Fälle. Lon diesen 6 Fällen seien die folgenden 4 hervorgehoben:

Der Lehrer der Jeß-Köddruschen Schule, Anton, hatte dem die Schule revisierenden Pastor Willingen, der ihm wegen seiner törichten Art die Kinder zu befragen, eine andere Art der Besragung anbesahl, geantwortet: "Klügere Leute haben mir gesagt, daß man so fragen müsse".

Pergehen mehrerer Houllehrer im Holjallschen

Kirchfpiel.

Der Lehrer der Wattfüllschen Schule, Wideberg, der nach dem Paftor die Schule betrat, hatte diesen nicht gegrüßt und ihm auf dessen Vorstellung gesagt: Er, der Lehrer, sei hier der Wirt (peremees) und der Pastor habe ihn zuerst zu grüßen.

Ferner war an den beiden Lehrern auszusetzen, daß der erstgenannte völlig ungenügende Religionskenntnisse besaß und der zweite das Klassenjournal, von dem Tage an, an dem die Schule vom Inspektor revidiert worden war, nicht geführt hatte.

Der Lehrer der Wrangelshofschen Schule, Rudolf Siberg, hatte eigenmächtig an zahlreichen Schultagen keinen Unterricht erteilt und war dem Kirchenvormunde an einem Schultage während der Schulzeit betrunken in einem Schiltten begegnet.

Der Lehrer der Altenhofschen Schule, Pezold, endlich stand im bringenden Berdacht sich unsittlicher Handlungen gegen einige seiner minderjährigen Schülerinnen schuldig gemacht zu haben.

Der Inspektor Orlow hatte dem Bastor gegenüber erklärt, er halte selbst den erstgenannten Lehrer Anton für unbrauchbar und habe ihn nur zeitweilig zugelassen, bis sein Vorgänger, ein sehr tüchtiger Lehrer, aus dem Militärdienst zurückgekehrt sei. Da dieser Lehrer sich aber entschloß ganz im Militärdienst zu bleiben, beließ der Inspektor Orlow den Anton in seiner Stellung.

Im Uebrigen erklärt der Pastor Willingen in seinem Bericht die Nachlässigkeit und die Vergehen der Schulmeister mit dem völligen Schwinden der Autorität der Kirchspielsschulkommission, von der die Lehrer nichts zu fürchten hätten und mit dem Umstande, daß sich das Gerücht verbreitet hätte, der Inspektor werde nur die Schulen revidieren, die in der Nähe der zu den ministeriellen Schulen führenden Wege liegen, die übrigen aber nicht.

Die Oberschulkommission prüste, wie bemerkt, die Angelegenheit auf ihrer Sigung vom 25. Juni 1904. Angesichts der oben erwähnten ministeriellen Entscheidung konnte sie die schuldigen Lehrer nicht ohne weiteres entlassen, sondern nur den Inspektor ersuchen, die vorläusige Entlassung der Lehrer Anton und Wideberg zu versügen, mit der Motivierung, daß diese Lehrer sich dem Pastor gegenüber unzgehörig benommen hätten und zudem der erstgenannte über ganz ungenügende Relizionskenntnisse verfüge, während der zweite sich Nachlässigkeit in seiner Amtsführung hätte zu Schulden kommen lassen. In Betreff des dritten Lehrers Pezold, der bereits von der Kirchspielsschulkommission untersucht war, wurde der Direktor ersucht, den Inspektor aufzusordern den Fall nochmals zu untersuchen und sodann — entsprechend dem Resultat der Untersuchung — den Lehrer vorläusig seines Amtes zu entheben. In allen drei Fällen sollte dann die Oberschulkommission auf ihrer nächsten Sitzung die definitive Amtsentlassung verfügen. Im vierten Fall, dem des Lehrers Siberg, wurde die Untersuchung entsprechend dem Antrag der Kreisschulkommission dieser überlassen.

Der Direktor Pawlow, der auf der Sitzung keine abweichende Meinung verslautbart hatte, gab nachträglich ein Separatvotum ab, indem er Folgendes ausführt:

Anläßlich des Lehrers Anton sei er an der Hand der Angaben des Inspektors, der den Anton als einen sehr nervösen und Fremden, dadurch sonderbar erscheinenden Mann charakterisiere, zu der Ueberzeugung gekommen, der Pastor habe in seinem Bericht die Tatsachen übertrieben, infolgedessen könne er sich mit der Entlassung des Lehrers Anton nicht für einverstanden erklären und schlage vor, ihn mit einem strengen Verweise zu bestrafen und ihm vorzuschreiben, dem Pastor eine Entschuldigung zu machen und sich gewissenhafter zum Religionsunterricht zu verhalten.

Anläßlich des Rudolf Wideberg, der sich stets als ein tüchtiger Lehrer bewährt habe, sei er zur Ueberzeugung gekommen, daß sein Konflikt mit dem Pastor durch diesen letteren provoziert worden sei, da er sich in Belz und Müte im Schulzimmer

aufgehalten habe. Das sei dem Wideberg als eine Beleidigung der Schule, der ihm in Gegenwart der Schüler vom Pastor gemachte Borwurf aber als ihn persönlich beleidigend, unstatthaft und seine Autorität untergrabend erschienen. Infolge dessen könne der Direktor sich mit der Entlassung des Wideberg nicht einverstanden erklären, sondern halte einen Berweis für Mangel an Selbstbeherrschung sowie die Aufsforderung in Zukunft seine Worte und Handlungen besser abzuwägen, für hinreichend.

Was den dritten, eines unsittlichen Verhaltens beschuldigten Lehrer Pezold beträfe, sei er — der Direktor — der Ansicht, die Untersuchung dieser Sache ihrem Wesen nach kompetiere den Gerichten, nicht aber der Administration. Ferner habe sich ergeben, daß sich diese sehr kiglige Angelegenheit bereits im Jahre 1901 zugetragen habe. Infolge dessen halte er es für nötig, daß der Sache seitens dritter, in die Affaire nicht verwickelter Personen, kein weiterer Fortgang gegeben werde. Dem Lehrer Pezold sei wegen der über ihn verbreiteten Gerüchte der Borschlag zu machen, sich einen anderen Lehrerposten zu suchen, wozu ihm, nach Ermessen des Inspektors die nötige Zeit zu gewähren sei. Er habe dem Inspektor auch bereits die bezügliche Anweisung erteilt.

In Betreff der hinsichtlich des Lehrers Siberg zu ergreifenden Maßregeln hat der Direktor Pawlow kein Separatvotum abgegeben, doch hat der örtliche Volksschulsinspektor sich der Ansicht der Kreisschulkommission nicht angeschlossen, weshalb die Angelegenheit noch einmal der Oberschulkommission vorgelegt werden muß.

Infolge der Separatvota des Direktors Pawlow mußte die Frage wegen des Borgehens gegen die Lehrer Anton, Wideberg und Bezold dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegt werden.

In der bezüglichen Eingabe an den Kurator wurde darauf hingewiesen, daß ein Berweis eine viel zu milbe Strafe für die Lehrer Anton und Wideberg fei, die fich bem mit boppelter Autorität bes Baftors und geiftlichen Gliedes ber Rirchipielsschultommission befleideten Baftor Willingen gegenüber ungebührlich benommen hätten, während ber Baftor in Ausübung seiner amtlichen Funktionen die Schulen revidierte. Besonders wurde die im Separatvotum des Direktors enthaltene Behauptung, ber Baftor habe fich in Belg und Müge im Schulzimmer aufgehalten, als frivol bezeichnet, benn es sei gang unwesentlich, daß der Baftor, der eben erft das Zimmer betreten, ben Belg noch angehabt habe. Die "Müte" bagegen fei bas Rappchen, bas die evangelisch-lutherischen Baftore vielfach sogar beim Gottesdienst in der Rirche trugen. Ferner fei ber Umftand, daß ber Lehrer Unton über völlig mangelhafte Religionsfenntnisse verfüge und ber Lehrer Bideberg das Klassenjournal nicht geführt und damit eine Kontrolle des Schulbesuchs unmöglich gemacht habe, bei der vom Direktor porgefchlagenen Bestrafung fo gut wie garnicht berückfichtigt worden. Gang unerhört sei es aber, einen Lehrer, ber im begründeten Berbacht ftebe, sich Sittlich feitsvergeben gegen ihm anvertraute Kinder begangen zu haben, einfach auf einen anderen Lehrerposten zu versetzen und nicht einmal die von der Oberschulkommission beanlangte nochmalige Untersuchung zu beantragen, mit ber Motivierung, "britte nicht unmittelbar in die Sache verwickelte Bersonen sollten fich nicht in die Angelegenheit weiter einmischen."

Zum Schluß wurde hervorgehoben, daß das Verhalten der 3 Schulmeister ein Beweis dafür sei, wie verderblich die Tätigkeit des Inspektors Orlow gewirkt habe.

Eine Entscheidung des Ministeriums ist noch nicht erfolgt.

Meine Herren, die Ihnen geschilderten Vorkommnisse des abgelaufenen Trienniums vervollständigen in traurigster Weise das trübe Bild, das der gegenwärtige Zustand des estländischen Volksschulwesens gewährt:

Bei dem Unterricht wird in einseitiger und übertriebener Beise und in einem Maß, das im Biderspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen steht, nur Gewicht auf

Shluß-Résumé. die Erlernung der russischen Sprache gelegt. Die für die sittliche Ausbildung und für das spätere Leben wichtigeren Fächer, wie Religion, Lesen und Schreiben der Muttersprache und Arithmetif treten dagegen in den Hintergrund und werden versnachlässigt. Das vom Ministerium der Volksaufklärung angestrebte Ziel, Beherrschung der russischen Sprache wird dabei nicht einmal erreicht, da es für die Kinder der bäuerlichen Bevölkerung ein Ding der Unmöglichkeit ist, außer den übrigen Elementarsfächern in drei Jahren eine so schwere Sprache, wie die russische, zu erlernen.

Das Niveau des Lehrerstandes sinkt durch Ausscheiden bewährter und Hinzuskommen unreiser, sittlich nicht einwandfreier und mangelhaft vorbereiteter Lehrer. Die Aussichten auf brauchbaren Nachschub sind sehr gering, da es an geeigneten Vorbildungsanstalten fehlt und die Gehalte der Lehrer zu klein sind.

Die Bolksschulinspektore fassen ihre Aufgabe zu bureaukratisch auf. Sie legen das Gewicht einseitig auf den Unterricht, speziell den der russischen Sprache. Die eigentlich pädagogische Seite des Schulwesens, die sittliche Ausbildung der Jugend kommt für sie erst in zweiter Linie in Betracht. Und auch dei wirklich vorhandenem guten Billen können die Inspektoren in dieser Richtung so gut wie nichts tun, da sie nur sehr selten die einzelnen Schulen besuchen können, das Estnische nicht beherrsschen und mit der Sigenart des estnischen Bolks nicht vertraut sind.

Die örtlichen, kollegialen Schulinstitutionen des Kirchspiels und Kreisschulkommissionen sowie die Oberschulkommission können den segensreichen erzieherischen Sinsfluß auf die Jugend, den sie sehr wohl haben könnten, nicht ausüben. Das Geset
räumt ihnen nicht mehr den Spielraum ein, wie früher. Und in den ihnen vers bliebenen Grenzen werden sie von den örtlichen Bertretern des Ministeriums der
Bolksaufklärung systematisch zurückgedrängt. Sierdurch schwindet ihr Ansehn und ihre Autorität, und ihre Aufgabe ist die denkbar undankbarste: Nach Auffassung des Ministeriums sind namentlich die Glieder der Kirchspielsschulkommissionen nur noch eine Art von Exekutivorganen der Inspektore, die namentlich für die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs zu verantworten haben und für Unregelmäßigkeiten zur Rechenschaft gezogen werden, wobei ihnen die Ausübung ihrer Funktionen auch auf diesem Gebiet sehr erschwert ist.

Infolge dessen wird es immer schwieriger, geeignete Kräfte zu finden, die noch bereit sind, das Amt von Kirchspiels= und namentlich Kreisschulrevidenten zu übernehmen.

Wirkliches Interesse für die amtlichen Pflichten und Arbeitsfreudigkeit ist unter den obwaltenden Verhältnissen niemandem zuzumuten.

In welchem Maß diese Interesse geschwunden ist, wird am besten durch die Tatsache illustriert, daß im Schuljahr 1886/87 also vor Einführung der verhängniss vollen temporären Schulregeln v. J. 1887 von den Gutsbesitzern noch 58214 Rbl. für den Unterhalt der Bolssschulen gezahlt wurden und im Schuljahr 1902/1903 nur noch ca. 25.000 Rbl.

Der Kampf gegen die geschilderten Berhältnisse ist ein völlig fruchtloser gewesen. Ich habe mich verpslichtet gefühlt, Ihnen so aussührlich Rechenschaft abzulegen, um Ihnen gerade diese Fruchtlosigseit aller bisheriger Bestrebungen, am Volksschulswesen mitzuarbeiten, Schlimmes abzuwenden, Gutes durchzusehen, ganz klar und beutlich vor Augen zu stellen. — Es geht so nicht mehr weiter. Mit der Würde der estländischen Ritters und Landschaft verträgt es sich nicht, die Stellung einzusehmen, die ihr von dem Ministerium der Volksaufklärung zugewiesen wird. Siene Stellung, in der sie subalterne Funktionen auszuüben hat, um am Ganzen eines Volksschulwesens mitzuhelsen, dessen Susksschulwesens mitzuhelsen, dessen Susksschulwesens die Volksschule sein und anstreben soll, strickt widersprechen.

Diese Erwägungen hatten die ritterschaftliche Bertretung zum Entschuß gebracht,

dem Landtage vorzuschlagen, zuständigen Orts darum nachzusuchen, die estländische Ritter» und Landschaft von aller weiteren Mitwirfung auf dem Gebiet des Volkssschulwesens zu entbinden.

Wie schwer ein solcher Entschluß fallen muß, brauche ich Ihnen, meine Herren, nicht weiter zu erklären. Gilt es doch, von einem Arbeitsselbe Abschied zu nehmen, auf dem die Estländische Ritterschaft ein Jahrhundert lang zum besten des Bauerstandes gewirkt und Großes erreicht hat, dis ihr diese Arbeit durch die Maßnahmen des Ministeriums der Volksaufklärung unmöglich gemacht wurde.

Denkschrift an den Minister der Polksaufklärung General Glasow. Da erfolgte, gerade als der ritterschaftliche Ausschuß sich mit dieser Frage beschäftigte, ein Wechsel im Ministerium, der Generalleutnant Glasow trat an die Stelle des Geheimrats Sänger und fast gleichzeitig gelangte in dem Fürsten Swjatopolf-Mirst ein Mann auf den wichtigsten Ministerposten des Reichs, der, wie Ihnen, meine Herren, bekannt ist, ein Freund der Selbstverwaltung und ein Feind der Alles uniformierenden Centralisation und des bisher herrschenden bureaukratischen Spstems ist.

Diese Umstände haben mich veranlaßt, in Uebereinstimmung mit dem ritterschaftlichen Ausschuß dem neuen Minister der Bolksaufklärung im November 1904 die diesem Bericht beigefügte Denkschrift persönlich zu überreichen, die den bisherigen Werdegang des estländischen Bolksschulwesens kurz darlegt, die gegenwärtigen traurigen Verhältnisse schildert und endlich die Bedingungen formuliert, unter denen eine weitere Mitarbeit der estländischen Ritters und Landschaft auf dem Gebiet des Volkssschulwesens möglich wäre.

Diese Bedingungen sind:

Mitarbeit der Ritterschaft an dem Projekt eines neuen Volksschulgesetes und bis zur Emanierung dieses Gesetes Einräumung eines wirklichen Einflusses der Ritters und Landschaft auf die Verwaltung des Volksschulwesens gemäß der am Schluß der Denkschrift dargelegten vier Punkte.

Bei Ueberreichung der Denkschrift betonte ich, daß die Estländ. Ritters und Landschaft nur dann auf dem Gebiete des Volksschulwesens weiter mitarbeiten könne, wenn die in der Denkschrift dargelegten Petita Erfüllung fänden, und dat den Minister, mir die Entscheidung des Ministeriums dis zum bevorstehenden ordentlichen Landtage zugehen zu lassen, damit die Ritters und Landschaft dann ihren definitiven Beschluß fassen könne.

Der Minister versprach mir seine Antwort auf die Denkschrift noch vor dem Zusammentritt des Landtags zu erteilen.

